



BERNHARD
REISEVERSICHERUNGSMAKLER GMBH

Informationen für den Arzt zur Versicherung für Saisonarbeitskräfte nach dem Standardtarif

**Hinweis für den behandelnden Arzt bzw. die Abrechnungsstelle.
Diese Information ist gut aufzubewahren und vor der Behandlung vorzulegen.**

Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und hat die Saisonarbeitskraft über die BERNHARD Reiseversicherungsmakler GmbH mit bestimmten Leistungen versichert. Versicherer ist die Würzburger Versicherungs-AG. Es handelt sich hierbei um eine private (Auslands-)Krankenversicherung mit eingeschränkten Leistungen. Der Versicherungsnehmer ist für die Begleichung der Rechnung verantwortlich. Rechnung und Rezepte müssen auf jeden Fall Namen und Anschrift des Versicherungsnehmers und der versicherten Person sowie die Diagnose und die Behandlungsdaten und -tage enthalten. Diese erhält er dann, laufende Zahlungen vorausgesetzt, in folgendem Umfang erstattet:

KRANKENHAUS:

Krankenhauskosten, also Unterbringung und Verpflegung sowie ärztliche Behandlung und Operationskosten in der allgemeinen Pflegekassa im Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen (keine privatärztliche Behandlung) in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus, welches unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach wissenschaftlichen allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt.

Stationäre Behandlungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Zur Gewährleistung einer schnellen Prüfung und Abwicklung soll das Krankenhaus unverzüglich einen Kostenübernahmeantrag an die u.a. Adresse per Post, Fax oder Mail senden.

ALLGEMEIN-ARZT:

Medizinisch notwendige akute Heilbehandlung durch approbierte niedergelassene Ärzte bis zum 1,7 fachen Satz der GOZ bzw. GOÄ.

ZAHNARZT: Umfang für ärztliche Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung

Schmerzstillende Zahnbehandlung neu aufgetretener und akuter Beschwerden, Zahnfüllung in einfacher Ausführung sowie einfache Reparatur von Zahnersatz bis zum 1,7 fachen Satz der GOZ bzw. GOÄ. Nicht erstattungsfähig sind Zahnkronen und kiefer-orthopädische Behandlung und Prophylaxen.

WAS WIRD AUS DER VERSICHERUNG NICHT BEZAHLT?

- Erkrankungen, die bereits bei Einreise bzw. vor Versicherungsbeginn vorhanden und behandlungsbedürftig waren, dies gilt insbesondere auch für bereits vorhandene Zahnschäden;

- Untersuchungen für die Aufenthaltsgenehmigung, da diese nicht krankheitsbedingt sind;
- Auf Vorsatz oder auf Sucht beruhende Krankheiten und Unfälle einschl. deren Folgen
- Krankheit, Unfallfolgen und Todesfälle, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen, politischen Unruhen, Selbstmord oder Selbstmordversuch sowie Folgen von Alkohol- und/oder Drogenkonsum sowie Entziehungsmaßnahmen/-kuren, Arzneimittel und Narkotika entstanden sind;
- Bescheinigungen, Gutachten, Hilfsmittel (z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Krücken, Bandagen), kosmetische Behandlungen und sanitäre Bedarfsartikel (z. B. Bestrahlungslampen, Fieberthermometer);
- Edelmetall- u. ä. Zahnfüllungen, Gebissanierungen, Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierungen;
- Behandlungen, die durch eine vorsätzliche körperliche Schädigung entstehen;
- Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen (z. B. Krebsvorsorge, Röteltest etc.), Impfungen u. ä.;
- Aufenthalte und Behandlungen in Heilstätten und Sanatorien sowie Kuren;
- Behandlung geistiger und seelischer Störungen, psychiatrischer Erkrankungen sowie Hypnose und Psychotherapie;
- Untersuchung und Behandlung wegen Fehlsichtigkeit;
- Behandlungen wegen Akne, Haarausfall, Muttermal- und Warzen sowie kosmetische Behandlungen;
- Krankengymnastik und andere physiotherapeutische Maßnahmen;
- Massagen und Bäder;
- Maßnahmen der Schwangerschaftsvorsorge oder -abbruches. Bei einem akuten regelwidrigen Schwangerschaftsverlauf und dessen Folgen leistet der Versicherer jedoch in vertraglichem Umfang für ärztliche Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren für Mutter und/oder Kind, falls bei Eintritt der akuten Komplikationen die 30. Schwangerschaftswoche noch nicht vollendet ist.

Besondere Hinweise für Zahnärzte

Keine Kostenerstattung erfolgt für:

- Edelmetall- u. ä. Zahnfüllungen, Gebissanierungen, Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierungen, Prophylaxen;
- Wurzelspitzenresektionen;
- Implantologische, kieferorthopädische, funktionsanalytische (Schienen- u. Aufbissbehelfe), prothetische Leistungen (Zahnersatz), systematische PA-Behandlung sowie Zahnstein- u. Konkremententfernungen, Sanierung bereits beschädigter Zähne, die nicht im Zusammenhang mit der akut durchgeführten Schmerztherapie steht (z.B. Austausch alter Füllungen).

Bitte beachten Sie, dass:

Es sich hier nur um einen Bedingungsauszug handelt. Maßgeblich sind die zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen:

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die
BERNHARD Reiseversicherungsmakler GmbH
Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach, Telefon +49 8104-891-60 / Telefax +49-8104-891-735
www.bernhard-reise.de /: ernte@bernhard-reise.de**